

An Herrn
Abgeordneten Oliver Kumbartzky
Vorsitzender des Umwelt- und Agrarausschusses
Schleswig-Holsteinischer Landtag
Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/6290

13. September 2021

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 19/3061

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Kumbartzky,

vielen Dank für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzesentwurf abzugeben. Stellvertretend für einen großen Teil der Energiebranche im Land kommen wir dem hiermit gerne nach. Aufgrund der Vielfalt unserer Themen sowie der Komplexität der einzelnen Regulierungsbedarfe stehen wir Ihnen gerne auch als Einzelverbände für eine gemeinsame mündliche Erläuterung und den weiteren Austausch zur Verfügung.

In Kürze unsere Kernpunkte:

- Mit diesem Gesetzesentwurf wird Schleswig-Holstein seinem Selbstverständnis als Energiewendeland Nr.1 nicht gerecht.
- Wenn sich Schleswig-Holstein zum 1,5°C Ziel bekennt, sollte ganzheitlich und wissenschaftlich geprüft werden, welche Zielformulierungen hierfür nötig sind und durch welche Maßnahmen man sie erreicht. Klimaneutralität erst 2050 oder 2045 anzustreben reicht aus wissenschaftlicher Betrachtung wohl nicht aus.
- Die EE-Branche braucht auch eine mittel- und langfristige Planungssicherheit um ihren Beitrag zur Zielerreichung leisten zu können.
- Der Ausbau der erneuerbaren Energien sollte als öffentliches Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend definiert werden.

- Für das Jahr 2030 sollte in diesem Gesetz ein erneuerbare Energien Einspeiseziel von mindestens 57 TWh und für die folgenden Jahre bis zur Klimaneutralität zeitnah ein Zielpfad definiert werden.
- Wir sprechen uns für eine generelle Dach-PV-Pflicht aus, um den Ausbau zu beschleunigen.
- Wir vermissen in der vorliegenden Novelle zum EWKG eine Definition der Rolle von Biogas sowie eine Perspektive für Biogas in der weiteren Energiewende und für die Erreichung der Klimaziele.

Begründung

Grundsätzlich begrüßen wir es ausdrücklich, dass das Land das Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) fortschreibt und insbesondere die Sektoren Wärme und Verkehr sowie die wichtige Rolle öffentlicher Liegenschaft weiter konkretisiert. Diverse politische, gesellschaftliche und energiewirtschaftliche Rahmenbedingungen haben sich seit der Erstfassung des Gesetzes im Jahre 2017 verändert, weshalb diese neuen Zielsetzungen und Maßnahmen im Land unumgänglich sind. Die Erkenntnisse aus dem jüngsten Energiewende- und Klimaschutzbericht (Drucksache 19/3063) verdeutlichen dies eindrücklich.

Die unterzeichnenden Verbände unterstützten auch, dass das Land Schleswig-Holstein sich dem 1,5 Grad Ziel verpflichtet und sich sowohl zum Verzicht auf fossile Energieträger als auch zu effizienter Energieverwendung und dem Zubau erneuerbarer Erzeugungsanlagen bekennt.

Hierfür halten wir es für dringend geboten, dass das Land sich schon heute ehrgeizige Ziele für 2030 setzt. **Noch wichtiger als eine ambitionierte Zielfestsetzung ist jedoch die gleichzeitige Sicherstellung, dass diese Ziele auch erreicht werden können.** Hierfür braucht es eine fortwährende Evaluation und Anpassung der Einflussfaktoren auf die Zielerreichung. Insbesondere sind hier die Genehmigungsregulatorik für die Erzeugung erneuerbarer Energien und die Flächenausweisung für den weiteren Ausbau und das Repowering zu nennen. Zudem müssen die Treibhausgaseinsparziele für ein besseres Monitoring auf die einzelnen Sektoren herunter gebrochen werden.

Bevor wir auf die im Gesetzentwurf vorliegenden Regelungen im einzelnen Eingehen und nötige Nachbesserungen anmerken, gehen wir zunächst auf **Regelungslücken** ein, die unserer Ansicht nach im Gesetzgebungsprozess zu berücksichtigen sind.

Gerade um den nötigen Ausbau der Solarenergie auf Dächern voranzubringen sollte im Gesetz eine sogenannte **Dach-PV-Pflicht** eingeführt werden. Beim Neubau und bei vollständiger Dachsanierung sollte spätestens ab 2023 eine Regelung greifen, dass Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Dachfläche errichtet und betrieben werden müssen. Die Nutzer der Gebäude sollten dabei die Möglichkeit erhalten, den Strom selbst zu verwenden.

Wir vermissen in der vorliegenden Novelle zum EWKG eine Definition der **Rolle von Biogas** sowie eine Perspektive für Biogas auf dem weiteren Weg hin zur völligen Dekarbonisierung und zur Erreichung der Klimaziele. Biogas ist ein wichtiger Baustein für die Flexibilität und Wärmeversorgung. Nach Auffassung der unterzeichnenden Verbände sollte gerade in einem Agrarland vorhandene Biomasse stofflich und energetisch genutzt werden. Die Nutzung von Prozesswärme erhöht die **systemische Gesamteffizienz** bei Biogasanlagen. Biogas ist ein wichtiger Pfeiler für den landesweiten Aufbau erneuerbarer Wärmenetze. Dies belegt der Energiewende- und Klimaschutzbericht der Landesregierung. Innerhalb der Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien (2018 bei 5,9 TWh laut Energiewende- und Klimaschutzbericht 2020) dominieren die unterschiedlichen biogenen Energieträger mit 5,2 TWh. Der Einsatz von **Wirtschaftsdünger in Biogasanlagen** trägt in erheblichem Umfang zur Reduktion von Methanemissionen aus der Viehhaltung bei. Um dieses Potenzial zu heben gilt es, genehmigungsrechtliche Hemmnisse hinsichtlich der Lagerung abzubauen. Derzeit gelten zum Teil unterschiedliche Anforderungen, ob Gülle oder Gärreste in einem externen Behälter gelagert wird. So kann es sein, dass in einem Behälter, in dem der Landwirt Gülle lagert nach der Vergärung dieser Gülle der Landwirt den Gärrest nicht in diesem externen Behälter auf dem landwirtschaftlichen Betrieb lagern darf. Da Lagerkapazität ein begrenzender Faktor ist, führt dies dazu, dass die Attraktivität Wirtschaftsdüng statt nachwachsender Rohstoffe einzusetzen, deutlich sinkt.

Wir plädieren außerdem dafür, **erneuerbare Kraftstoffe** insbesondere für große Fahrzeuge wie Busse, LKW oder Landmaschinen verfügbar zu machen (CNG-/LNG-/Wasserstoff-Zapfsäulen).

Nach unserer Auffassung sollte das novellierte EWKG die **zukünftig tragende Rolle von grünem Wasserstoff** in allen Bereichen fixieren und damit die Basis für die erforderlichen Investitionen in die entsprechende Infrastruktur legen.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung und unterbreiten für einige Paragraphen Vorschläge konkreter Klarstellungen und Formulierungen.

§ 1 Zweck des Gesetzes

Der Verzicht auf die Verwendung von Technologien auf Basis fossiler und atomarer Energieträger, die effizientere Verwendung von Energie und der Zubau von Energieerzeugungsanlagen und Speicher auf Basis Erneuerbarer Energien liegen im öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Dekarbonisierungsfahrplan im Sinne dieses Gesetzes sollte eine Planung sein, welche darlegt, wie alle technischen CO₂-Emittenten durch konkrete Maßnahmen **bis spätestens zum Jahr 2045 keine Treibhausgase** mehr emittieren.

§ 3 Klimaschutzziele für das Land Schleswig-Holstein

Wir fordern die Landesregierung auf, einen ambitionierteren Fahrplan aufzusetzen.

Deutschland hat seine Ziele bereits angehoben, weshalb das 2050er Ziel bereits obsolet ist. Gleichzeitig entspricht das neue Ziel der Treibhausgasneutralität bis 2045 ebenfalls nicht den notwendigen Schritten für den Anteil Deutschlands bei der Eingrenzung der Erderwärmung um maximal 1,5°C. Es ist also mit weiteren Anhebungen der Klimaschutzziele auf Bundesebene zu rechnen. Eine andauernde aber spätere Nachbesserung der Klimaschutzziele auf Landesebene macht deren Erreichung immer unwahrscheinlicher. Daher sollte Schleswig-Holstein eigenständig vorangehen und auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse einen eigenen **Pfad zur Treibhausgasneutralität** beschreiten. Kein Bundesland hat bessere Voraussetzungen hierfür. Jede Anhebung der Ziele muss jedoch flankiert werden mit Maßnahmen, die deren Erreichung gewährleisten.

Für die angestrebte Reduzierung der Treibhausgasemissionen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen, Forstwirtschaft und insbesondere Landwirtschaft sollten nach unserer Auffassung konkrete Ziele formuliert werden:

- Die **Stromerzeugung** aus Erneuerbaren Energien soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 auf mindestens 37 TWh und bis **2030 auf mindestens 57 TWh** ausgebaut werden.
- Der Anteil der Wärme aus Erneuerbaren Energien am Wärmeverbrauch (Endenergieverbrauch Wärme) soll in Schleswig-Holstein bis zum Jahr 2025 mindestens 22 Prozent betragen. Hier sollte nach unserer Auffassung auch ein konkretes und ambitioniertes Ziel für 2030 aufgenommen werden. Zudem vermissen wir eine **Zielsetzung für Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien**. Dänemark zeigt, dass hier ein großes CO₂-Einsparungspotenzial liegt und sich solche Wärmenetze auch in einem Flächen- bzw. Agrarland umsetzen lassen. Sowohl Biogas- und Solaranlagen als auch Elektrolyseure (Abwärme) liefern erneuerbare Wärme.

§ 4 Klimaschutzziele, Umsetzung und Monitoring für die Landesverwaltung Schleswig-Holstein

Auch und gerade für die Emissionen der Landesverwaltung fordern wir eine **CO₂-freien Strom- und Wärmeversorgung** von Landesliegenschaften bis spätestens 2045 zu erreichen. Zur Erreichung sollte ein **CO₂-Schattenpreis von 180 Euro pro Tonne CO₂** für die Landesverwaltung sowie öffentliche Einrichtungen eingeführt werden.

§ 7 Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne; Datenübermittlung

Um die Gemeinden in Ihren Bemühungen für mehr Klimaschutz und die Energiewende zu unterstützen, sollte die Amtsordnung ermöglichen, dass neben den fünf übertragbaren Aufgaben gemäß § 5 die Aufgabe **„Maßnahmen für Klimaschutz und Energiewende“** als **sechste übertragbare Aufgabe** aufgenommen wird.

Dies würde es den Gemeinden, die von der Pflicht zur Erstellung von Wärme-/Kälteplänen ausgenommen sind, ermöglichen, solche Pläne sowie weitere Maßnahmen im Zuge der Energiewende innerhalb der Kommunen durch das jeweilige Amt erstellen zu lassen.

§ 9 Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärme- und Kälteversorgung für beheizte Wohn- und Nichtwohngebäude im Gebäudebestand

Zu Absatz 6 (Wärmenetze) merken wir an: Mindestens 15 Prozent bedeutet, dass 85 Prozent der Wärme aus fossilen Energien stammen kann. **So lässt sich das 1,5 Grad Ziel und die Dekarbonisierung des Wärmesektors nicht erreichen.** Hinzu kommt, dass der aktuelle Primärenergiefaktor nach Meinung vieler Wissenschaftler Fernwärme zu positiv bewertet. Wärmenetze auf Basis erneuerbarer Energien (Biogas, Solare Wärme, Abwärme der Wasserstoffproduktion und Geothermie) müssen unserer Auffassung nach künftig eine wesentlich größere Rolle spielen und sollten mit einem konkreten Ziel ins novellierte EWKG aufgenommen werden.

Zu bedenken geben wir die jetzigen Festlegungen im Gebäudeenergiegesetz (GEG) und in der Bundesförderung effiziente Gebäude (BEG). Das GEG besagt in § 91, dass ein Wärmeerzeuger nicht gefördert werden darf, sofern dies der Erfüllung bundes- oder landesrechtlicher Verpflichtungen dient. Die BEG fördert Hybridheizungen und den Anschluss an Wärme- und Gebäudenetze, wenn damit bzw. darin wenigstens 25 % Erneuerbare Wärme erzeugt werden bzw. enthalten sind. Demnach wären Wärmeerzeuger auf Basis erneuerbarer Energien in Bestandsimmobilien bei einer Nutzungspflicht in Höhe von 15 % wie in Baden-Württemberg weiter förderfähig, bei einer Nutzungspflicht von 25 % oder mehr aber nicht.

§10 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen auf größeren neu errichteten Parkplätzen

Eine Installationsvorgabe erst ab 100 Stellplätzen ist für uns nicht nachzuvollziehen. Dies würde im erheblichen Maße Potenzial verschenken und in der Praxis nur sehr selten tatsächlich zu einem Neubau von PV-Anlagen auf neu errichteten Parkplätzen führen. Eine bessere Lösung hat das Land NRW bereits beschlossen. Dort gilt die **Pflicht ab 35 Stellplätzen** mit folgender Formulierung:

Beim Neubau eines für eine Solarnutzung geeigneten offenen Parkplatzes, welcher einem Nicht-Wohngebäude dient, mit mehr als 35 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge ist über der für eine Solarnutzung geeigneten Stellplatzfläche eine Photovoltaikanlage zu installieren, wenn der Antrag auf Baugenehmigung ab dem 1. Januar 2022 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde eingeht. Die Installation einer solarthermischen Anlage zur Wärmeerzeugung steht der Erfüllung nach Satz 1 gleich. Satz 1 und 2 gelten nicht für Parkplätze,

- 1. die unmittelbar entlang der Fahrbahnen öffentlicher Straßen angeordnet sind, oder*
- 2. sofern die Erfüllung sonstigen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht.*

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann insbesondere aus städtebaulichen Gründen Ausnahmen oder auf Antrag eine Befreiung nach Satz 1 und 2 erteilen, wenn die Erfüllung mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

§ 11 Installationsvorgabe für Photovoltaikanlagen bei Neubau und Renovierung von Nichtwohngebäuden

Wir sprechen uns für eine **PV-Pflicht auf allen Gebäuden** aus, wie andere Bundesländer sie schon vorsehen oder planen. In Bayern soll es eine solche Pflicht bereits ab 2022 geben. Das Hamburger Klimagesetz sieht eine Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen ab 2023 auf allen Dächern im Neubau vor. Für Bestandsgebäude, bei denen das Dach erneuert wird, greift die Pflicht ab 2025. Nach dem Berliner Gesetzentwurf wird eine Solarpflicht voraussichtlich für Neubauten sowie für Bestandsgebäude bei einer grundlegenden Dachsanierung ab dem 01.01.2023 gelten. Weitere Länder diskutieren das.

Unserer Bewertung nach ist eine PV-Pflicht auf Landesebene mit dem Bundes-Förderrecht vereinbar. Hier verweisen wir auf das Rechtsgutachten zu „Landesrechtliche Möglichkeiten einer verpflichtenden Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden in Nordrhein-Westfalen“, Information 17/294 des Landtags Nordrhein-Westfalen.

Bezüglich der „**Ersatzoption**“ Solarthermie weisen darauf hin, dass es bzgl. der konkreten Vorgaben in der entsprechenden Verordnung einige wichtige Aspekte zu berücksichtigen gibt. Denn die Ersatzoption kann je nach Definition einer etwaigen Mindestgröße dazu führen, dass neben einer ausreichend dimensionierten Solarthermieanlage zusätzlich eine PV-Anlage installiert werden muss,

um die Pflicht zu erfüllen. Im vorliegenden Gesetzesentwurf kann nur der in Anspruch genommene Flächenanteil angerechnet werden. Beispielsweise definiert das „Berliner Modell“ eine Nutzung von 30 Prozent der Dachfläche. Eine Solarthermieanlage umfasst bei Einfamilienhäusern selten mehr als ca. 12 m² Dachfläche. Bei einem Beispieldach mit 70m² Dachfläche (netto) entsprächen 30 Prozent 21 m². Das bedeutet, mit 12m² Solarthermie wäre die Pflicht nicht erfüllt und es müssten zusätzlich 9m² PV-Module gelegt werden. Eine Pflichterfüllung ausschließlich mit Solarthermie wäre entsprechend nicht möglich, was unserer Einschätzung nach dem postulierten Ansatz der Technologieoffenheit widerspricht. Zu bedenken geben wir zudem, dass sich Kleinst-PV-Anlagen auf Dächern etablieren könnten, um der Pflicht in Kombination nachzukommen.

§ 13 Klima- und Umweltschutz im Mobilitätssektor

Folgende Konkretisierungen in Absatz 5 und 6 sind unserer Einschätzung nach unerlässlich, um eine technologieoffene Energiewende zu ermöglichen:

- (5) Die Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel auch im Individualverkehr soll durch die Förderung von Ladeinfrastrukturen (Ladesäulen), eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Bezahlvorgänge und Betankungsmöglichkeiten mit umweltverträglichen Kraftstoffen (Wasserstoff, **synthetische Kraftstoffe aus regenerativer Energie oder Biomethan**) vorangetrieben werden.
- (6) Eine Elektrifizierungsoffensive für das Schienennetz in Schleswig-Holstein wird im Bahnverkehr erheblich zur Reduzierung von Treibhausgasen beitragen. Wo dies nicht wirtschaftlich darstellbar ist oder zu lange Zeiträume in Anspruch nimmt, werden schon ab 2023 batterieelektrisch betriebene Triebfahrzeuge zum Einsatz kommen. **Der Einsatz von Brennstoffzellentriebwagen ist schnellstmöglich zu prüfen.** Durch Ausbau oder Reaktivierung der Infrastruktur auf den Schienenabschnitten, auf denen die größte Anzahl zusätzlicher Personenkilometer erreicht werden kann, wird die Attraktivität des Bahnverkehrs erhöht und dadurch der Anteil der Bahnkunden am Modal-Split weiter erhöht.

§ 14 Erhalt und Aufbau von Humus im Boden

Humus ist als natürlicher Kohlenstoffspeicher der terrestrischen Ökosysteme zu erhalten (Speicherfunktion) und sein Aufbau im Boden zu fördern (Senkenfunktion). **Insbesondere die Ausbringung von Gärrückständen aus Biogasanlagen kann zu einer langfristig positiven Entwicklung des Humusgehaltes beitragen und die Bodenfruchtbarkeit verbessern.**

§ 15 Anpassung an den Klimawandel

Wir erachten es für wichtig, die **Zielerreichung durch zügiges Verwaltungshandeln** zu ermöglichen. Daher sollte die Landesregierung binnen 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Anpassungsstrategie an den Klimawandel vorlegen, die alle hierfür vorgesehenen Maßnahmen inklusive eines Zeitplans, eines Evaluationsmechanismus und eines Kostenansatzes auflistet.

Wie eingangs geschrieben stehen wir Ihnen aufgrund der Vielfalt unserer Themen sowie der Komplexität der einzelnen Regulierungsbedarfe gerne auch als Einzelverbände für eine gemeinsame mündliche Erläuterung und den weiteren Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Marcus Hrach
Leiter der Landesgeschäftsstelle
Bundesverband Windenergie
Landesverband Schleswig-Holstein



Dr. Fabian Faller
Geschäftsführer
Landesverband Erneuerbare Energien
Schleswig-Holstein

BWE SH, Hopfenstraße 29, 24103 Kiel
T 0431 90860028
m.hrach@wind-energie.de

LEE SH, Hopfenstraße 71, 24103 Kiel
T 0431 22181451
faller@lee-sh.de